

«BENZODIAZEPINE»

Informationsblatt für Lehrpersonen

Die Schulsozialarbeit möchte mit diesem Informationsblatt über die Gefahren beim Konsum von Benzodiazepine aufklären.

Aktuelle Situation

Nach Einschätzung der Schulsozialarbeit konsumieren einige Schülerinnen und Schüler Benzodiazepine (z.B. Xanax), teils in Mischung mit anderen Arzneimitteln (z.B. Hustensirup mit Codein) oder Suchtmitteln wie Alkohol, Cannabis etc. Dies vor allem im ausserschulischen Bereich.

Benzodiazepine

Benzodiazepine sind Arzneimittelwirkstoffe (Bsp. Xanax), die als Entspannungs- und Beruhigungsmittel verabreicht werden. Sie befreien kurzfristig von Angst-, Spannungs- oder Erregungszuständen und sind rezeptpflichtig. Der Konsum ist schwer erkennbar. Sie können zu Missbrauch und Abhängigkeit führen.



Wirkung

Die gesuchte Wirkung ist der Rauschzustand. Unerwünschte Nebenwirkungen können sein: Benommenheit und Schwindelgefühl, Gedächtnisstörung, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Niedergeschlagenheit etc. Ist der Körper bereits an die Substanz gewöhnt, können bei abruptem Absetzen Entzugserscheinungen auftreten wie Herzrasen, innere Unruhe, Zittern, Schwitzen, Übelkeit, vermehrtes Angstempfinden.

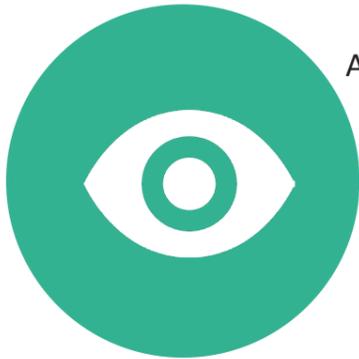
Die Folgen bei Abhängigkeit von Benzodiazepinen sind weitaus schlimmer als bei Cannabis. Fachleute setzen die Entwöhnung auf der Ebene von harten Drogen wie Heroin an. Die Folgen einer Arzneieinnahme ohne ärztliche Kontrolle sind Jugendlichen oft zu wenig bekannt.

Zugang

Bekannt ist, dass Fake-Präparate in Originalverpackung auf dem Markt sind, die über das Internet bestellt werden. Diese Tabletten sind gefährlich, da ihr Inhalt unklar ist.

Jugendliche erhalten Benzodiazepine vorwiegend im Freizeitbereich sowie über Social Media von gleichaltrigen oder älteren Dealern.

Empfehlungen



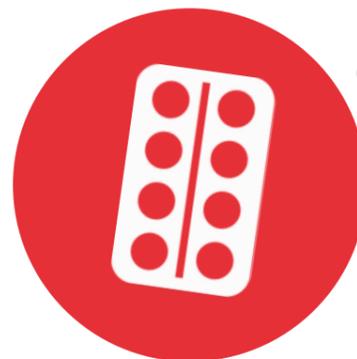
Aufmerksam bleiben, ob bei Schülerinnen und Schülern die beschriebenen Nebenwirkungen auffallen.



Das Verhalten von Schülerinnen und Schülern beobachten, sie ansprechen und die Schulsozialarbeit kontaktieren.

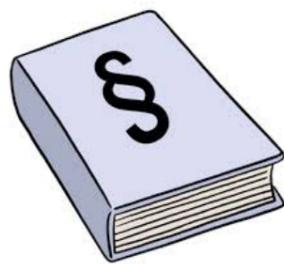


Schnellschusshandlungen, Verurteilungen oder Panikmache vermeiden. Orientierung bieten:
1) *Das Problem ist ernst und ich bin mir meines Auftrages bewusst.*
2) *Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Problematik.*
3) *Eine differenzierte Betrachtung der Problematik ist mir wichtig.*



Gefundene Medikamente oder Packungen der Schulleitung oder den Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit aushändigen.

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendgesetz



Schutz für Kinder und Jugendliche:

Art. 62 hält fest, dass Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) vor Gefahren und Situationen, die sie schädigen oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, zu schützen sind. Ebenso verpflichtet es die Erwachsenen, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Fähigkeit zum Selbstschutz zu stärken.

Suchtmittelkonsum:

Art. 63 nennt als eine solche Gefahr, vor der Jugendliche zu schützen sind, explizit Konsum von Suchtmitteln, Substanzmissbrauch und Abhängigkeit von Suchtmitteln sowie Suchtverhalten.

Melderecht und -pflicht:

Art. 20 verpflichtet jede Person, die den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat, zur Meldung an das Amt für Soziale Dienste.
Bei begründetem Verdacht auf Suchtmittelkonsum besteht keine Meldepflicht, jedoch ein Melderecht.

Auf www.schulsozialarbeit.li finden sich weitere Informationen

Die Schulsozialarbeit steht auch in regelmässigem Austausch mit der Suchtprävention Liechtenstein im Amt für Soziale Dienste (ASD). Unter www.suchtpraevention.li finden sich weitere Informationen. Für Anliegen und Fragen stehen die Schulsozialarbeit sowie das ASD zur Verfügung.